



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 12
Freitag 12.03.2021

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	156
➤ Bekanntmachung zum Betrieb der Schulen und zu Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige vom 12. März 2021	156
➤ Allgemeinverfügung zu Fristverlängerungen bei derzeit geschlossenen Gaststätten infolge der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2	157



Bekanntmachungen

Bekanntmachung zum Betrieb der Schulen und zu Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige vom 12. März 2021

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie des § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) macht das Landratsamt Erding bekannt:

1. Es wird festgestellt, dass im Landkreis Erding die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) zwischen 50 und 100 liegt.

2. Im Landkreis Erding gilt damit vom 15. März 2021 0 Uhr – 21. März 2021 24 Uhr Folgendes:

In den Schulen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

3. Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 21. März 2021 außer Kraft.

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat



Allgemeinverfügung zu Fristverlängerungen bei derzeit geschlossenen Gaststätten infolge der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG) im Landkreis Erding (ohne Große Kreisstadt Erding), erlässt das Landratsamt Erding gemäß § 8 Gaststättengesetz (GastG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Gaststättenverordnung (GastV Bayern) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Fristverlängerung

Die Frist nach § 8 GastG, wonach die Gültigkeit der Gaststättenerlaubnis bei Gaststätten erlischt, die der Betriebsinhaber seit mehr als einem Jahr nicht mehr betrieben hat, wird für alle Gaststätten im Landkreis Erding (ohne Große Kreisstadt Erding) bis zum Ende der infektionsschutzrechtlich angeordneten Schließungen dieser Gaststätten verlängert, längstens jedoch bis 15.03.2022.

2. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

1.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Daraufhin wurden – je nach der damaligen bzw. aktuellen Infektionslage und differenziert je nach Betriebsarten im Zuge der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) schrittweise auch die gastronomischen Betriebe geschlossen. Einige der betroffenen Betriebe, darunter besonders solche Betriebsarten, die auch Vergnügungsstätten darstellen (z.B. Clubs, Diskotheken), sind seitdem dauerhaft geschlossen.

Nach § 8 GastG erlischt eine Gaststättenerlaubnis, wenn die Erlaubnis über ein Jahr lang nicht genutzt wurde. Da für einige Betriebe auch keine zwischenzeitlichen Öffnungen möglich waren, sind diese seit Erlass der ersten Corona-Allgemeinverfügung bzw. der 1. BayIfSMV (damit seit dem 16.03.2020) geschlossen.

Damit würde ab dem 16.03.2021 auch deren Erlaubnis erlöschen.

2.

Nach § 8 Satz 2 GastG kann in Fällen, in welchen die Betreiber und Betreiberinnen eine Schließung nicht zu vertreten haben, Fristverlängerungen gewährt werden.

In den bisher üblichen Fällen konnte dies v.a. durch unvorhergesehene Ereignisse eintreten, z.B. wegen starken Verzögerungen bei Umbauten oder etwa wegen schweren Erkrankungen der Erlaubnisinhaber.

Auf Grund der Vielzahl der nun betroffenen Betriebe und des Umstandes, dass die jeweilige Schließung nicht auf eine Entscheidung der Erlaubnisinhaber zurückzuführen ist, wären die Voraussetzungen einer solchen Fristverlängerung bei allen betroffenen Betrieben unstrittig erfüllt.

Die Einzelprüfung für jeden Betrieb würde daher sowohl für die Verwaltung aber vor allem auch für die Betroffenen einen erheblichen Aufwand bedeuten, obwohl das Ergebnis in jedem der Einzelfälle bereits vorab ersichtlich wäre.



Es entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen, die Frist mittels einer Allgemeinverfügung für alle betroffenen Betriebe bis zum Ende der Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie, längstens jedoch ein weiteres Jahr, zu verlängern.

Die Entscheidung ist geeignet, ein Erlöschen der Erlaubnisse zu verhindern und so weiteren – unverschuldeten – wirtschaftlichen Schaden, der hieraus entstünde, zu vermeiden.

Die Allgemeinverfügung ist hierbei sachlich und auch als Mittel an sich geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Eine jeweilige Einzelprüfung wäre als Maßnahme zwar ebenfalls durch das gleiche Endergebnis (Fristverlängerung) geeignet, ein Erlöschen der Erlaubnis zu verhindern, stellt aber für alle Beteiligten einen höheren Aufwand bei absehbar gleichem Ergebnis dar. Die Entscheidung im Wege der Allgemeinverfügung stellt bei gleichem Ergebnis den niedrigeren Aufwand dar und ist daher das geeignetere Mittel.

Die Fristverlängerung im Wege einer Allgemeinverfügung ist außerdem auch angemessen im engeren Sinne. Die betroffenen Grundrechte der Erlaubnisinhaber, insbesondere die Gewerbefreiheit und Eigentumsfreiheit (hier: Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb) gehen einem öffentlichen Interesse an Rechtssicherheit durch Erlöschen ungenutzter Erlaubnisse vor. Dies gilt umso mehr, als dass keine der betroffenen Gaststätten durch eigenen Entschluss keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.

Vielmehr war dies durch die jeweiligen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen nicht möglich. Die Schließung war daher für die einzelnen Betreiber rechtlich unvermeidlich und erfolgte insbesondere nicht auf Grund eigenen unternehmerischen Beschlusses (z.B. bei Unwirtschaftlichkeit). Im Ergebnis der Abwägung ist die Fristverlängerung mittels Allgemeinverfügung angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Erding,
Erding, 12.03.2021

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat